

## 1. AUSFERTIGUNG

FOCK BEK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 20 FÜR DAS GEBIET GRONSFURTHER WEG

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. Aug. 1976 (Bundesgesetzbl. I S.2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.April 1969 (GVOB1.Schl.-H. S.59 i.V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dezember 1960(GVOB1 Schl.-H.S.198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 2. April 1989 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 20 für das Gebiet "Grönsfurther Weg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen :

Innerhalb der Sichtdreiecke, îm Bereich der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen dürfen Einfriedigungen und Bewuchs eine Höhe von 70 cm über Fahrbahn-Oberkante nicht überschreiten, Bewuchs ist laufend auf diese Höhe zurückzuschneiden.

stück sind höchstens 2 Wohnungen einschl Einliegerwohnung zulässig (63 Pbs. 4 BauNVa)

Zulässige Sockelhöhe der baulichen Anlagen höchstens 75 cm über Oberkante Fahrbahn der das Grundstück erschlies-

Die zu erhaltenden und anzulegenden Wälle (Knicks) sind mit standortgerechter Knickvegetation zu bepflanzen, Pflanzlücken sind zu schließen.